



# **Vorstoss vom 25.06.2025 des Vereins für Menschenrechte an die Regierung<sup>1</sup>**

## **zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte von Personen in Liechtenstein, die mit OFAC-Sanktionen belegt sind**

---

### **1. Problematik**

Natürliche und juristische Personen, die vom US-Office of Foreign Assets Control (OFAC) sanktioniert wurden, unterliegen strengen wirtschaftlichen und finanziellen Einschränkungen. Banken dürfen keine signifikanten Transaktionen mehr für die sanktionierten Personen durchführen. US-Staatsangehörigen und US-Unternehmen ist es verboten, mit den sanktionierten Personen Geschäfte zu machen.

In Liechtenstein sind mehrere juristische und natürliche Personen von diesen Sanktionen betroffen. Alle liechtensteinischen Banken haben sich in privatrechtlichen Verträgen mit ihren US-Korrespondenzbanken dazu verpflichtet, die Vermögen von OFAC-sanktionierten Personen nicht zu bedienen. Die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht FMA hält die Banken ebenfalls dazu an, im Sinn des Compliance alle Anforderungen einzuhalten. Die liechtensteinischen Banken legen die Sanktionen sehr strikt aus, um sich nicht dem Risiko auszusetzen, selbst mit US-Sanktionen belegt zu werden (Sekundärsanktionen). Sie beschränken sich nicht auf die von der OFAC vorgeschriebenen «signifikanten» Transaktionen, sondern lassen in der Praxis keinerlei Bewegungen mehr auf den Konten der Betroffenen zu: Es können keine Krankenkassen-, Versicherungs- oder Steuerzahlungen gemacht werden. Auch Kosten für die Rechtsvertretung sind ausgeschlossen. Gleichzeitig können die Betroffenen keine existenzsichernden Zahlungen erhalten wie Arbeitslosengeld, Familienzulagen oder Gehälter aus anderen Arbeitstätigkeiten. Die Banken verweigern nicht nur die Bedienung der eigenen Konten, sondern auch das von Familienangehörigen. Somit sind die Betroffenen und ihre Familienangehörigen gänzlich vom globalen Finanzsystem ausgeschlossen und in ihrer Existenz gefährdet. Die Sanktionen bedeuten ein faktisches Arbeitsverbot und eine Einschränkung der Handlungs- und Bewegungsfreiheit (Reiseverbot). Die Sanktionen basieren weder auf nationalen noch internationalen oder EU-Gesetzen. Die Kriterien für die Sanktionierung sind nicht transparent und es gibt keinen Rechtsweg, um Rekurs gegen die Sanktionierung einzulegen.

Die Sanktionen verletzen damit verschiedene Grund- und Menschenrechte gemäss liechtensteinischer Verfassung und internationalen Übereinkommen, u.a. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf ein eigenes Bankkonto, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht auf ein faires Verfahren. Im weiteren Sinn verletzen die Sanktionen das Recht auf Leben und den Schutz der Menschenwürde.

---

<sup>1</sup> Im persönlichen Treffen mit Regierungschefin Brigitte Haas eingebracht (siehe separates Protokoll).



## 2. Forderung

Der Staat hat die Pflicht, den Menschenrechtsschutz für seine Staatsangehörigen zu gewährleisten. Art. 2 des Staatsschutzgesetz stellt ausserdem unter Strafe, wer auf liechtensteinischem Gebiet ohne Bewilligung Handlungen für einen fremden Staat vornimmt.

Der VMR fordert die Regierung auf, dieser Verpflichtung nachzukommen und konkrete Verordnungen, Regelungen oder andere Massnahmen zu erlassen, welche die von der OFAC sanktionierten Personen vor dem Eingriff in ihre Grund- und Menschenrechte schützt.

## 3. Die Eingriffe der Sanktionen in die verschiedenen Grund- und Menschenrechte

### 3.1. Schutz der Menschenwürde (Art. 27bis LV, Art. 1 EMRK)

Art. 27bis LV: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.» Gemäss Verfassungskommentar beinhaltet dieser Verfassungsartikel die Verpflichtung des Staates, das Leben, die Gesundheit sowie die sittliche und wirtschaftliche Wohlfahrt der Familie zu schützen. Das Recht auf Würde ist auch in Art. 1 EMRK geschützt. Die Sanktionen bedrohen die Existenz der betroffenen Personen und damit auch ihr Leben und ihre Würde als solche.

### 3.2. Recht auf Leben (Art. 27ter LV)

Art. 27ter LV: «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben». Darin eingeschlossen ist das Recht auf eine wirtschaftliche Existenz.

### 3.3. Eigentumsgarantie und Recht auf ein Bankkonto (Art. 34 LV, Art. 21 Zahlungskontengesetz)

Art. 34 LV: «Die Unverletzlichkeit des Privateigentums ist gewährleistet; Konfiskationen finden nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen statt». Das Vermögen der sanktionierten Personen wird ohne gesetzliche Grundlage eingefroren (de facto gesperrt), damit haben sie keinen Zugriff mehr auf ihr Eigentum. Der Verfassungskommentar hält fest: «Die Eigentumsgarantie als Bestandsgarantie 'schützt konkrete Vermögensrechte' einzelner Rechtssubjekte. Diesbezügliche Eingriffe sind verfassungsrechtlich nur dann zulässig, wenn sie die von der Verfassung vorgeschriebenen Voraussetzungen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, unantastbarer Kerngehalt) erfüllen; andernfalls verstossen sie gegen die Bestandsgarantie.»

Art. 21 Zahlungskontengesetz: Recht auf ein funktionierendes Basis-Bankkonto: Gemäss EU-Zahlungskontenrichtlinie (2014/92/EU) hat jede Person in der EU und im EWR das Recht auf ein Basis-Bankkonto, mit grundlegende Funktionen wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Die Richtlinie erlaubt Banken, Konten zu verweigern, wenn gesetzliche Verbote (z. B. Sanktionen) vorliegen. Bei OFAC-Sanktionen trifft dies nicht zu. Hier handelt es sich nicht um gesetzliche Sanktionen, sondern um Sorgfaltspflicht-Vereinbarungen



unter Banken. Trotzdem verweigern alle Banken in Liechtenstein die Eröffnung oder Unterhalt eines Bankkontos für betroffene Personen. Die EU-Zahlungskontenrichtlinie (2014/92/EU) wurde in Liechtenstein mit dem Zahlungskontengesetz (ZKG), LGBl. 2021 Nr. 359, umgesetzt. Dieses trat 2021 in Kraft. Die Einführung der Zahlungskontenrichtlinie basiert auf der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843), die in Liechtenstein durch entsprechende Anpassungen des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der Verordnung über das Zentrale Kontenregister (ZKRV) umgesetzt wurde.

#### **3.4. Recht auf Gesundheit und soziale Sicherheit (Art. 26 LV, Art. 9 und 12 UN-Pakt I)**

Das Recht auf Gesundheit und das Recht auf soziale Sicherheit von Sanktionierten ist verletzt. Art. 26 LV: Recht auf eine Krankenversicherung: «Der Staat unterstützt und fördert das Kranken-, Alters-, Invaliden- und Brandschadenversicherungswesen.» Jede Person in Liechtenstein hat eine Krankenkassengrundversicherung. Die sanktionierten Personen können ihre Krankenkassenbeiträge nicht bezahlen, weil sie keinen Zugang auf ihre finanziellen Mittel haben. Wenn Personen ihre Krankenkassenbeiträge nicht bezahlen, sieht das Krankenversicherungsgesetz (LGBl. 2017 Nr. 1) in Art. 23c einen Leistungsaufschub vor. Damit ist nur noch eine (nicht genauer definierte) Notfallversorgung gesichert. Dies verletzt das Recht auf soziale Sicherheit gemäss Art. 9 UN-Pakt I über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte und das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit gemäss Art. 12 UN-Pakt I.

#### **3.5. Recht auf Arbeit, Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf ein Existenzminimum (Art. 19, 24 und 26 LV, Art. 10, 11 und 12 UN-Pakt I)**

Die sanktionierten Personen können nicht mehr arbeiten. Sie können kein Arbeitslosengeld beziehen. Gleichzeitig wird auf ihr Vermögen Steuern erhoben und es werden Unterhalts- und Versicherungsleistungen fällig. Wenn keine unterhaltspflichtigen Angehörigen vorhanden sind, werden sie von der Sozialhilfe abhängig, da sie nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt für sich und die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sichern (Art. 1a Sozialhilfegesetz, LGBl. 1985 Nr. 17). Die Sozialhilfe kann nicht auf ein funktionierendes Bankkonto ausgezahlt werden. Es ist unklar, ob eine Barauszahlung möglich ist. Dies verletzt das Recht auf effektive Ausübung des Rechts auf Arbeit gemäss Art. 6 UN-Pakt I sowie das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard gemäss Art. 10 und 11 UN-Pakt I.

Art. 19 LV: «Der Staat schützt das Recht auf Arbeit und die Arbeitskraft...» . Gemäss Verfassungskommentar anerkennt Artikel 19 LV das Bedürfnis des Menschen, seinen Lebensunterhalt selbst verdienen zu können, so wie dies auch Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 lit. a UNO-Pakt I sowie Art. 23 Allgemeine Menschenrechtserklärung garantieren. Sanktionierte Personen dürfen ihren Beruf nicht mehr ausüben. Sie finden auch ausserhalb ihrer Profession keine Arbeit, da für eine reguläre Anstellung oder Selbständigkeit ein Bankkonto für die Gehaltsauszahlung vorliegen muss. Damit handelt es sich hier nicht nur um ein faktisches Berufsverbot, sondern um die Verunmöglichung jeder Arbeitstätigkeit und damit der eigenen Existenzsicherung. Dies verletzt das Recht auf Arbeit. Die Betroffenen sind de facto arbeitslos. Die Arbeitslosenversicherung kann nicht auf ein funktionierendes Bankkonto ausgezahlt werden. Es ist unklar, ob die Arbeitslosenversicherung eine Barauszahlung vornimmt. Ausserdem machen die oben genannten Umstände die gemäss Art. 28 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (LGBl. 2010 Nr. 465) vorgesehenen Pflichtbewerbungen obsolet. Damit ist nicht klar, ob überhaupt ein Anspruch auf



Arbeitslosengeld besteht. Dies verletzt das Grundrecht auf Leben und ein Existenzminimum gemäss Art. 27ter LV sowie das Recht auf soziale Sicherheit gemäss Art. 10 Ziff. 2 und Art. 12 UNO-Pakt I.

Sanktionierte sind weiterhin dazu verpflichtet, Steuern auf ihr Vermögen zu zahlen, auch wenn sie keinen Zugriff mehr darauf haben. Sie erhalten weiterhin ihre Steuerrechnung. Art. 24 LV: Gerechte Besteuerung unter Freilassung eines Existenzminimums (Art. 24 LV): Abs. 1 «Der Staat sorgt im Wege zu erlassender Gesetze für eine gerechte Besteuerung unter Freilassung eines Existenzminimums. Der Verfassungskommentar führt aus: «Art. 24 Abs. 1 LV verlangt sowohl eine komplette Entlastung für die finanziell Schwächsten (indem jedermann ein Existenzminimum belassen wird) als auch eine stärkere Belastung der in finanzieller Hinsicht Gutgestellten. [...] Aus der Eigentumsgarantie als Institutsgarantie ergibt sich das Verbot der konfiskatorischen oder prohibitiven Besteuerung». Der Verfassungskommentar verweist ausserdem auf StGH 2004/048 Erw. 2.1: «Der Staatsgerichtshof hat in den StGH-Entscheidungen 1997/24 und 25 Art. 24 Abs. 1 LV [...] ausgeführt], dass das steuerfreie Existenzminimum keine eigentliche Staatsaufgabe mit entsprechenden staatlichen Leistungen darstelle, sondern vielmehr die Abwehr ungerechter Besteuerung aufgrund der Nichtberücksichtigung des Existenzminimums bezwecke. Art. 24 Abs. 1 LV sei deshalb bezüglich der «Freilassung eines Existenzminimums» bei der Besteuerung wie ein klassisches Grundrecht klagbar und justiziabel.» Es kann also nicht sein, dass Sanktionierte Steuern zahlen müssen, wenn gleichzeitig ihre Existenz nicht gesichert ist.

### **3.6. Schutz vor Eingriff in die persönliche Freiheit (Art. 32 LV) und in das Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK)**

Art. 32 LV: «1) Die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis sind gewährleistet. 2) Ausser den vom Gesetze bestimmten Fällen und der durch das Gesetz bestimmten Art und Weise darf weder jemand verhaftet oder in Haft behalten noch eine Hausdurchsuchung oder Durchsuchung von Personen, Briefen oder Schriften oder eine Beschlagnahme von Briefen oder Schriften vorgenommen werden. 3) Ungesetzlich oder erwiesenermassen unschuldig Verhaftete und unschuldig Verurteilte haben Anspruch auf volle vom Staate zu leistende, gerichtlich zu bestimmende Entschädigung. Ob und inwieweit dem Staate ein Rückgriffsrecht gegen Dritte zusteht, bestimmen die Gesetze.» Der Verfassungskommentar erläutert: «Die drei in Abs. 1 geschützten Freiheiten stellen liberale Abwehrrechte dar. Daraus ergibt sich aber nicht nur eine staatliche Verpflichtung, in die geschützten Bereiche nicht einzugreifen, sondern auch die Verpflichtung, die staatsfreie Sphäre des Individuums auch vor Eingriffen Dritter zu schützen. Somit hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Freiheiten auch im gesellschaftlichen Bereich gewährleistet sind, wie etwa durch das Strafrecht, das Eingriffe in die persönliche Freiheit, das Hausrecht oder das Brief- und Schriftengeheimnis unter gerichtliche Strafdrohung stellt.» Das Recht auf persönliche Freiheit wird auch in Art. 5 EMRK geschützt. Art. 8 EMRK schützt das Familienleben. Durch die Sanktionen wird massiv in die persönliche Freiheit von betroffenen Personen eingegriffen, nicht nur in persönlicher, finanzieller oder gesellschaftlicher Hinsicht, sondern auch im Sinn der Bewegungsfreiheit (Reiseverbot).



### 3.7. Recht auf ein faires Verfahren und effektive Beschwerdeführung (Art. 43 LV, Art. 6 EMRK)

Art. 43 LV: «Das Recht der Beschwerdeführung ist gewährleistet. Jeder Landesangehörige ist berechtigt, über das seine Rechte oder Interessen benachteiligende verfassungs-, gesetz- oder verordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer Behörde bei der ihr unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und dies nötigenfalls bis zur höchsten Stelle zu verfolgen.» Sanktionierte können gegen die Sanktionen selbst keine Beschwerde vor nationalen oder anderen Gerichten führen, da die Sanktionen von einer ausländischen Behörde ohne nationale Gesetzesgrundlage und ohne Verstoss gegen ein nationales Gesetz ausgesprochen wurde. Erst wenn sich Banken trotz gerichtlichen Verfügungen weigern, Zahlungen zu tätigen, können Sanktionierte (oder die geschädigten Institutionen, z.B. AHV oder Krankenkassen) dagegen Beschwerde führen.

Das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK schliesst auch die Möglichkeit ein, sich von einem Verteidiger vertreten zu lassen. Da es den sanktionierten Personen nicht möglich ist, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, müsste die Verfahrenshilfe greifen. Gemäss Art. 63. Abs. 1 Zivilprozessordnung wird Verfahrenshilfe einer Partei gewährt, wenn sie die Kosten des Verfahrens nicht bezahlen kann, ohne ihren eigenen Lebensunterhalt zu gefährden, und wenn das Verfahren nicht aussichtslos ist oder offenbar mutwillig angestrengt wird. OFAC-Sanktionierte erhalten oft keine Verfahrenshilfe, weil ihre Verfahren als aussichtslos gelten. Damit haben sie de facto keinen Zugang zum Recht und ihr Recht auf ein faires Verfahren ist verletzt.

Schaan, 25.06.2025/AL

---

## ANHANG

### Quellen

#### Liechtensteinische Verfassung (siehe Verfassungskommentar 'verfassung.li')

- Art. 19: Recht auf Arbeit
- Art. 24: gerechte Besteuerung unter Freilassung eines Existenzminimums
- 27 bis Abs. 1 Schutz der Würde des Menschen. Abs. 2 keine unmenschliche oder erniedrigende Strafe
- Art. 28 jeder darf sich frei niederlassen und Vermögen jeder Art erwerben
- Art. 34 Unverletzlichkeit des Privateigentums
- Art. 36 Handel- und Gewerbefreiheit innerhalb gesetzlicher Schranken
- Art. 43: Recht auf effektive Beschwerdeführung



## **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

### Artikel 9: Recht auf soziale Sicherheit

«Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Menschen auf soziale Sicherheit an, einschliesslich der Rechtsschutz im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Mutterschaft, Alter, für Witwen und für Waisen und in anderen Fällen des Verlustes der Erwerbsfähigkeit, die durch unvorhergesehene Umstände entstehen können. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zur Verwirklichung dieses Rechts durch geeignete Massnahmen und Programme zu arbeiten, unter Berücksichtigung ihrer nationalen Verhältnisse, ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und ihrer Verpflichtungen gegenüber der internationalen Gemeinschaft.»

### Art. 10: Recht auf Familie

„Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Familie als die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und als das rechtmässige Ziel der Gesellschaft und des Staates zu schützen und zu unterstützen. Sie erkennen an, dass die Familie das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard hat, um ihre Mitglieder zu ernähren und zu unterstützen, insbesondere während der Mutterschaft.“

### Art. 11 Abs. 1: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

«Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.»

Art. 12: Recht auf Gesundheit: «Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit an.»

## **EMRK**

### Art. 1 des 1. EMRK-Zusatzprotokolls zum Schutz des Eigentums

«Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemand darf seines Eigentums beraubt werden, es sei denn im öffentlichen Interesse und unter den Bedingungen, die gesetzlich vorgesehen sind und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts beachten.»

### Art. 2 EMRK – Recht auf Leben

Der Staat muss das Leben seiner Bürgerinnen und Bürger aktiv schützen. Dazu gehört auch, Massnahmen zu ergreifen, um Menschen vor lebensbedrohlichen Risiken zu bewahren (z. B. Katastrophenschutz, Gesundheitsversorgung).

### Art 3 EMRK – Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

Daraus leitet sich eine Verpflichtung ab, Menschen nicht in völliger Armut oder in lebensunwürdige Bedingungen zu entlassen.

### Art. 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Bezieht sich auf soziale und wirtschaftliche Sicherheit, insbesondere auf den Schutz vor Obdachlosigkeit oder existenzieller Notlage.



### Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren

«(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage innerhalb angemessener Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen und öffentlichen Verfahren verhandelt wird. 3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: b) sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls sie nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich einen Pflichtverteidiger gestellt zu bekommen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; 3c) die Beweise, die gegen ihn sprechen, zu prüfen und die Möglichkeit zu haben, die gegen ihn erhobenen Beweise anzufechten; ...»

### **EU/EWR**

Die EU-Blocking Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2271/96) wurde ursprünglich 1996 erlassen, um Interessen von EU-Personen und -Unternehmen gegenüber extraterritorialen Sanktionen von Drittstaaten, insbesondere den USA, zu verteidigen. In ihrer Präambel impliziert sie, dass die Kapitalverkehrsfreiheit – ein Grundpfeiler der EU und des EWR - durch extraterritoriale Sanktionen von Drittstaaten gefährdet wird. Sie enthält Regelungen, wie sich Unternehmen und Einzelpersonen aus der EU verhalten sollen, wenn sie von extraterritorialen Sanktionen von Drittstaaten betroffen sind (also Sanktionen, die ausserhalb des Territoriums dieser Staaten wirken sollen).

Ziel der Blocking Verordnung ist es, die Souveränität der EU und den freien Handel innerhalb und ausserhalb der EU zu schützen. Sie richtet sich insbesondere gegen US-Sanktionen, die auch auf Unternehmen in der EU abzielen, obwohl diese nicht in den USA tätig sind.

Konkret verbietet sie die Befolgung bestimmter extraterritorialer Sanktionen durch EU-Personen (natürliche und juristische Personen in der EU), es sei denn, die EU-Kommission erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ausserdem müssen betroffene Unternehmen oder Einzelpersonen der EU-Kommission melden, wenn sie durch die gelisteten Sanktionen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, und sie haben das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wenn sie durch die Anwendung der sanktionierten Drittstaatenregelungen geschädigt wurden. Urteile oder Entscheidungen, die auf den gelisteten extraterritorialen Massnahmen beruhen, werden in der EU nicht anerkannt.

Die Blocking Verordnung gilt nur gegenüber bestimmten US-Sanktionen, die im Anhang der Verordnung aufgelistet sind, z.B. Sanktionen gegen Kuba, Iran, Libyen, Syrien und Sudan, wenn sie extraterritoriale Wirkung haben – d. h., die Drittstaaten wie EU-Staaten zur Umsetzung zwingen wollen. Die aktuellen US-Sanktionen wegen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine (seit 2022) sind (noch) nicht im Anhang der Blocking Verordnung enthalten.

Die Verordnung wurde nicht in das EWR-Abkommen übernommen und gilt daher nicht in Liechtenstein.